

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister

Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 - 77-0 ... Fax 0 25 47 - 77-199
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de**Aktenvermerk**Auskunft erteilt Frau Brodkorb
Telefon 0 25 47 77 - 138
E-Mail anne.brodkorb@rosendahl.de
Datum 11.01.2010 Az. IV / 621.31**Verteiler:** BM FB I FB II FB III FB IV Sonstige**Mit der Bitte um** Kenntnisnahme Stellungnahme Erledigung zur Beratung**45. Änderung des Flächennutzungsplanes
Gespräch mit den Betreibern des Windparks COE 01 am 26.11.2009 um 10.30 im Büro
des Bürgermeisters, Gemeinde Rosendahl**

Teilnehmer:

Herr Franz-Josef Niehues, Bürgermeister
Frau Brodkorb, Unterzeichnerin

Bürgermeister Niehues begrüßte die Anwesenden.

Herr berichtete zunächst, dass die bestehenden Windkraftanlagen im Windfeld COE 01 gemeinsam von 6 Landwirten betrieben werden. Diese hätten die Stromerzeugung, die Instandsetzung der Wirtschaftswege und die Ausgleichsmaßnahmen zusammen geplant, durchgeführt und bezahlt. Durch die Planung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes werde der zulässige Bereich für die Windenergienutzung im Windfeld „COE 01“ dahingehend verkleinert, dass die zwei bestehenden Windenergieanlagen, die dem Ortskern Holtwick am nächsten lägen zwar Bestandschutz hätten aber zukünftig dort nicht mehr zulässig seien. Die Betreiber der Anlagen in diesem Windfeld interessiere, wie der Bestandschutz der Anlagen definiert sei. Wenn durch Feuer oder Motorschaden 2 Anlagen wegfielen, sei der Betrieb des Windfeldes nicht mehr lukrativ.

Die Herren merkten an, dass Ihre Anlagen auf 25 Jahre finanziert seien und der gesamte Hof in die Finanzierung eingeflossen sei.

Bürgermeister Niehues entgegnete, dass aufgrund der Klage eines Betreibers die rechtliche Wirkung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes außer Kraft gesetzt wurde. Das Oberverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 18. August 2009 bemängelt, dass man den Bereich für die Windenergienutzung zu Nahe an den Ortskern Holtwick geschoben habe und hierbei aus dem Bereich der durch den Gebietsentwicklungsplan festgelegten Zone des Windfeldes COE 01 herausgegangen sei. Zudem befinde sich dieser Bereich in Nähe eines Waldes. Er händigte den Anlagenbetreibern eine Kopie des Urteiles aus. Der jetzt im Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Bereich werde an das Windfeld COE 01 des Gebietsentwicklungsplanes angepasst und beseitige die im Urteil des Oberverwaltungsgerichtes dargestellten Mängel der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Herr bat um Auskunft darüber, was „Bestandschutz“ der Anlagen bedeute.

Bürgermeister Niehues verwies Herrn hierzu an die zuständige Behörde, den Kreis Coesfeld.

Herr fragte nach, ob es möglich sei, die Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen in den Windfeldern aufzuheben.

Bürgermeister Niehues antwortete, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung zukünftig durchaus denkbar sei. Wichtig wäre es aber, dass sich die Anlagenbetreiber im Vorfeld über mögliche Anlagen und Standorte einigten und man die Änderungsplanung so aufgrund eines bestehenden Konzeptes angehen könnte.

Frau Brodkorb merkte an, dass im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung noch bis einschl. 07.12.2009 die Möglichkeit bestehe, sich zu dem Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zu äußern.

Bürgermeister Niehues betonte, dass man in Gesprächen mit der Bezirksregierung Münster versucht habe, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen um die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsicher zu halten. Dieses sei aber an der Bezirksregierung gescheitert.

Herr wies darauf hin, dass der Schattenwurf seiner bestehenden Windenergieanlage das neue Betriebsgebäude der tangieren könnte.

gez. Brodkorb

Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme der Einwendergemeinschaft, zu Protokoll gegeben am 26.11.2009, Anlage I, SV VIII/81

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einwendergemeinschaft den wirtschaftlichen Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone COE 01 bei Außerbetriebnahme der zwei nördlichsten, nunmehr nicht mehr innerhalb der Konzentrationszone liegenden Anlagen gefährdet sehen.

Tatsächlich wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dazu führen, dass die beiden nördlichsten Anlagen jenseits der Waldfläche am Rand der Konzentrationszone Windfeld „COE 01“ nicht mehr entwicklungsfähig sind. Dies ist das Planungsziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und beruht auf Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Münster, das in der Darstellung der bisherigen Konzentrationszone nicht nur einen Verstoß gegen die Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung gesehen hat, sondern auch einen Abwägungsfehler bezüglich der Annäherung an die Wohnbebauung.

Der verbleibende Bestandsschutz bezieht sich auf die Anlage in dem ursprünglich genehmigten Umfang. Soweit also Reparaturen notwendig werden oder Verschleiß Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, sind diese im Rahmen der erteilten Baugenehmigung möglich. Kommt es zu einem Totalverlust der Anlage, so erlischt auch der Bestandsschutz. Die ist im Sinne der Erreichung des Planungsziels konsequent, für den Betreiber von Windkraftanlagen eine beachtliche Härte, die jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden muss. Eine Garantie für eine bestimmte Anlagenlaufzeit zur wirtschaftlichen Stromproduktion ist ein privatwirtschaftliches, nicht jedoch ein öffentliches Interesse.

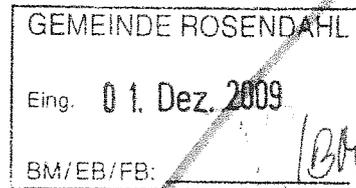
Auf das Planvertrauen kann sich die Einwendergemeinschaft hier nicht berufen, da der Flächennutzungsplan in der Darstellung der Konzentrationszonen seine Gültigkeit durch Gerichtsbeschluss verloren hat (im Gegensatz zur Feststellung der Einwendergemeinschaft haben sich die Vorgaben der Regionalplanung nicht geändert).

Die Neuabgrenzung der Konzentrationszone COE 01 ermöglicht die Aufstellung mindestens einer weiteren Anlage und könnte in dem ungünstigen Fall eines Anlagen-Totalverlustes innerhalb des Abschreibungszeitraumes zur Minderung des wirtschaftlichen Risikos genutzt werden. Darüber hinaus steht die Gemeinde Rosendahl sinnvollen Repowering-Konzepten durchaus positiv gegenüber. Sollte die Einwendergemeinschaft hier ein abgestimmtes Konzept vorlegen, das allen zu beachtenden Aspekten gerecht wird, ist ggf. durch eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Regel sind Repowering-Maßnahmen mit größeren Anlagenhöhen verbunden) ein solches auch umzusetzen.

Der Hinweis auf den Schattenwurf einer außerhalb der Konzentrationszonen stehenden Anlage auf eine benachbarte Gewerbefläche wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht relevant für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes.

Rosendahl, 27.11.2009

An die
Gemeinde Rosendahl
z. Hd. Bürgermeister Niehues



Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung und des Rates !

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) bezüglich des Windfeldes COE 01 betrifft nicht nur unerheblich die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Windkraftanlage (WKA) der

Begründung:

Durch die Verkleinerung des Windvorranggebietes in nördlicher Richtung fallen zwei WKA aus dem Windfeld COE 01 heraus und haben nur noch einen „Bestandsschutz“. Der Begriff Bestandsschutz definiert sich bei einer Maschine (was eine WKA nun mal ist) sicherlich anders als bei einem Gebäude.

Wenn eine WKA z.B. abbrennt, ein Jahrhundertsturm eine WKA zerstört oder bei einem ähnlichen Umstand Schäden am Fundament oder Turm entstehen, erlischt automatisch die Betriebserlaubnis.

Nach So einem Unfall kann **keine** neue, baugleiche Anlage mehr aufgestellt werden.

All diese Ereignisse können schon morgen eintreten.

Da stellt sich natürlich die Frage: Was haben diese Dinge mit der Anlag der Esch Wind GmbH & Co KG zu Tun ?

Da die Errichtung aller Windkraftanlagen ein Gemeinschaftsprojekt ist, haben wir gemeinsam die Infrastruktur für diese sechs Anlagen aufgebaut.

Im Einzelnen sind das die Erstellung des Netzanschlusses bis zum Umspannwerk „Horst“, die Errichtung der Stromübergabestationen, die Bereitstellung von 5 Hektar Ausgleichsmaßnahmen, die Durchführung der Anpflanzungen, die Reparatur der beschädigten Straßen, etc.

In der Summe waren das bis heute **über 1 Mill. Euro!**

Die Abschreibung dieser Summe verteilt sich auf die Stromproduktion von 5 WKA.

Geplant und konzipiert war der Windpark eigentlich für 6 WKA.

Da die 6. WKA noch nicht gebaut werden durfte und die Errichtung noch fraglich ist, arbeitet die Gemeinschaft schon jetzt an der Grenze der Wirtschaftlichkeit, da die fehlende Anlage zurzeit mit durchgezogen werden muss.

Sollten nun die o. a. Ereignisse eintreten und die zwei WKA, die außerhalb des FNP stehen sollen, ausfallen, ist die bei einem Stromerlös von 8 Cent je kw/h ein wirtschaftlicher Betrieb der restlichen Anlagen nicht mehr möglich.

Unserer Meinung nach, muss ein Bauherr sich auf einen gültigen FNP / Bebauungsplan verlassen können.

Die Gemeinde kann einen daher nicht einfach im Regen stehen lassen, auch wenn die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes sich geändert haben.

Wir wollen keine weiteren WKA bauen!

Aber der Vertrauensschutz gebietet es einfach, dass die Laufzeiten der bestehenden Anlagen für ca. 30 Jahre von der Politik garantiert werden, damit eine wirtschaftliche Stromproduktion möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme der Esch Wind GmbH & Co KG vom 27.11.2009, Anlage II, SV VIII/81

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einwendergemeinschaft den wirtschaftlichen Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone COE 01 bei Außerbetriebnahme der zwei nördlichsten, nunmehr nicht mehr innerhalb der Konzentrationszone liegenden Anlagen gefährdet sehen.

Tatsächlich wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes dazu führen, dass die beiden nördlichsten Anlagen jenseits der Waldfläche am Rand der Konzentrationszone Windfeld „COE 01“ nicht mehr entwicklungsfähig sind. Dies ist das Planungsziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes und beruht auf Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Münster, das in der Darstellung der bisherigen Konzentrationszone nicht nur einen Verstoß gegen die Anpassung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung gesehen hat, sondern auch einen Abwägungsfehler bezüglich der Annäherung an die Wohnbebauung.

Der verbleibende Bestandsschutz bezieht sich auf die Anlage in dem ursprünglich genehmigten Umfang. Soweit also Reparaturen notwendig werden oder Verschleiß Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden, sind diese im Rahmen der erteilten Baugenehmigung möglich. Kommt es zu einem Totalverlust der Anlage, so erlischt auch der Bestandsschutz. Die ist im Sinne der Erreichung des Planungsziels konsequent, für den Betreiber von Windkraftanlagen eine beachtliche Härte, die jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko gezählt werden muss. Eine Garantie für eine bestimmte Anlagenlaufzeit zur wirtschaftlichen Stromproduktion ist ein privatwirtschaftliches, nicht jedoch ein öffentliches Interesse.

Auf das Planvertrauen kann sich die Einwendergemeinschaft hier nicht berufen, da der Flächennutzungsplan in der Darstellung der Konzentrationszonen seine Gültigkeit durch Gerichtsbeschluss verloren hat (im Gegensatz zur Feststellung der Einwendergemeinschaft haben sich die Vorgaben der Regionalplanung nicht geändert).

Die Neuabgrenzung der Konzentrationszone COE 01 ermöglicht die Aufstellung mindestens einer weiteren Anlage und könnte in dem ungünstigen Fall eines Anlagen-Totalverlustes innerhalb des Abschreibungszeitraumes zur Minderung des wirtschaftlichen Risikos genutzt werden. Darüber hinaus steht die Gemeinde Rosendahl sinnvollen Repowering-Konzepten durchaus positiv gegenüber. Sollte die Einwendergemeinschaft hier ein abgestimmtes Konzept vorlegen, das allen zu beachtenden Aspekten gerecht wird, ist ggf. durch eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Regel sind Repowering-Maßnahmen mit größeren Anlagenhöhen verbunden) ein solches auch umzusetzen.

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 01. Dez. 2009
BM/EB/FB: <i>TV</i>

Anlage III SV VIII/81

Rosendahl, 01.12.2009

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verfahren der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Es erscheinen

und geben Folgendes zu

Protokoll:

Wir haben am heutigen Tage den Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eingesehen und bitten darum in den in der Anlage gekennzeichneten Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen auszuschließen.

v.g.u.

geschlossen



Fläche
3

Fläche
1

Fläche
2

Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme zweier Einwender, zu Protokoll gegeben am 01.12.2009, Anlage III, SV VIII/81

Die Bitte der Einwendergemeinschaft, auf bestimmten Flächen die Errichtung von Windkraftanlagen auszuschließen, ist Gegenstand der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, der die Errichtung von Windkraftanlagen auf zwei Standorte konzentriert und damit das übrige Gemeindegebiet freihält. Die von den Einwendern vorgetragenen Standorte sind allesamt nicht Gegenstand der nunmehr vorgeschlagenen zwei Konzentrationszonen, so dass der Anregung somit nachgekommen wird.

Anlage IV SV VII 181

**Thomas Mock
Rechtsanwalt**

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 09.12.2009

An
Gemeinde Rosendahl
z. Hd. Herrn Wellner
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

per FAX 02547/77198

Windindustriegebiet Rosendahl ./ Reit- und Dressuranlage

Betreff: erneuter Antrag auf Errichtung einer weiteren Windanlage
Bezug: Az./Akte noch nicht bekannt

Sehr geehrter Herr Wellner,

im Namen und insoweit bevollmächtigt (wird auf Wunsch nachgereicht) durch
lege ich gegen den Antrag zur Errichtung/Genehmigung einer weiteren

Windanlage im oder am Rande von COE 01 hiermit

Widerspruch

ein.

Zur näheren Begründung des Widerspruch erbitte ich Akteneinsicht in die hiesige Kanzlei.

Die Akte wird etwa zwei Tage zur Einsicht benötigt.

Ich weise schon heute darauf hin, dass § 26 LEProgramm in Kürze (Dezember 2009) ersatzlos gestrichen werden soll.

Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse müssen seit geraumer Zeit in Gebieten mit Fledermausvorkommen aufgrund des strengen gesetzlichen Artenschutzes der Nachtbetrieb von Windanlagen von April bis Oktober untersagt werden. Beispielhafte

Genehmigungsbescheide pp. werde ich Ihnen vorlegen. Aufgrund des besonderen öffentlichen

Interesses am Artenschutz müssen auch bereits nach BImSchG errichtete WKA nachträglich mit solchen Einschränkungen versehen werden. Genehmigungen nach BImSchG sind insoweit nicht rechtskräftig und müssen nachträglich mit Auflagen versehen werden.

Es ist Ihnen schon vor den letzten Genehmigungen durch mich mehrmals mitgeteilt worden, dass vor Ort ein Fledermaushabitat existiert. Das artenschutzrechtliche Interesse setzt sich gegen andere Interessen stets durch, da Windanlagen nicht darauf angewiesen sind in solchen Gebieten errichtet zu werden.

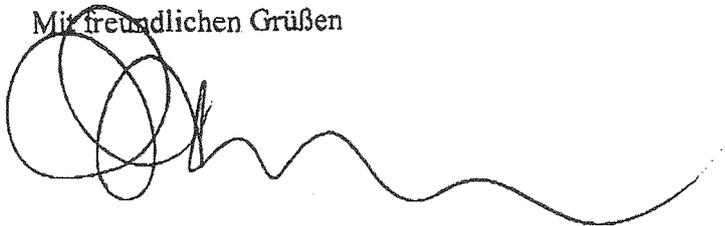
Ausserdem bestätigte OVG NW, dass wenn solche artenschutzrechtlichen Fragen im F-Planverfahren nicht abgewogen wurden, das im Rahmen des BImSchG umfassend vorzunehmen ist und zu einer Versagung einer Genehmigung führen kann, wenn nicht sogar muß.

Das Missachten dieser artenschutzrechtlichen Regelungen führt in der Regel zu Kollisionsopfern bei Fledermäusen durch WKA. In solchen Fällen liegt ein vorsätzliches oder jedenfalls grob fahrlässiges töten (durch unterlassen) hochgeschützter Arten vor. Das kann weitreichende strafrechtliche Konsequenzen (siehe u.a. UmweltschadensG) haben. Hierauf werde ich im Rahmen dieses Verfahrens zurück kommen.

Die geplante Nähe der Anlage zum Dressur- / -trainingsbereich der , führt
im Übrigen zum Wiederaufleben aller schon bisher vorgetragenen Gründe.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Telnr. 0177-2502195 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long, wavy tail extending to the right.

Thomas Mock
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Clemens-August-Str. 6 53639 Königswinter
Tel. 02223/900715 oder 0177/2502195 FAX: 02223/900751
Bankverbindung Commerzbank Braunschweig BLZ 270 400 80 Konto 522800200
Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Königswinter, den 10.12.2009

An
Gemeinde Rosendahl
z. Hd. Herrn Wellner
Hauptstr. 30
48720 Rosendahl

per FAX 02547/77198

Windindustriegbiet Rosendahl ./ Reit- und Dressuranlage
Mandanten:
Betreff: erneuter Antrag auf Errichtung einer weiteren Windanlage
Bezug: F-Plan-Verfahren

Sehr geehrter Herr Wellner,

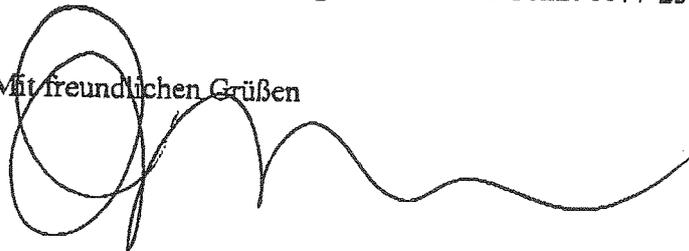
mein Schreiben vom 09.12.09 und deren Ausführungen bezogen sich ausdrücklich auch auf
das derzeit laufende F-Plan-Verfahren..

Ich bitte die Darlegungen einzubeziehen.

Hinsichtlich der Änderung des § 26 LEPr verweise ich u.a. auf die Pressemitteilung des
BWE vom 26.11.09 zu finden unter www.wind-energie.de

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Telnr. 0177-2502195 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorschlag zu der Stellungnahme eines Einwenders vom 09.12.2009 und Zusatz vom 10.12.2010, Anlage IV, SV VIII/81

Der Hinweis des Einwenders, dass im Dezember 2009 die „Energieregelung“ in § 26 des Landesentwicklungsprogramms gestrichen werden soll, ist unerheblich, da die mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planungsziele auf bundesrechtlichen Regelungen beruhen. Im Übrigen hat die beabsichtigte Streichung ihren Hintergrund in der Kohlekraftwerks-Problematik und tangiert in keiner Weise den bundesgesetzlich geforderten und geförderten Ausbau der Windenergie-Nutzung (EEG 2009).

Im Rahmen der Umweltprüfung ist festzustellen, ob Artengutachten im Rahmen von Planänderungen erforderlich werden.

Dies ist auch bei der vorliegenden Änderung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt (Termin am 09.07.2009). Grundsätzlich wurde hierbei angenommen, dass das Gemeindegebiet von Rosendahl aufgrund der strukturreichen Park- und bäuerlichen Kulturlandschaft weitläufig für Fledermäuse geeignet ist. Nach gutachterlichen Untersuchungen in anderen Windparks sind jedoch im Bereich vorhandener Windenergieanlagen Vergraulungseffekte nachgewiesen worden. So dass die vorhandenen Konzentrationszonen COE 01 und COE 20 mit den bereits seit Jahren betriebenen und ordnungsgemäß baurechtlich genehmigten Anlagen im Gemeindegebiet gelegene, vorbelastete Flächen darstellen.

Für die vorliegende Änderung wurde daher in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde festgehalten, dass Verbotstatbeständen gem. § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorbereitet werden und Artenschutzgutachten zu Fledermäusen zu diesem Zeitpunkt entbehrlich sind, da

- die Konzentrationszone COE 20 deutlich verkleinert wird
- die Konzentrationszone COE 01 von einem für Fledermausaktivitäten potenziell interessanten Waldrandbereich weg verschoben wird und
- keine nennenswerte Veränderung der Höhenbeschränkung in beiden Konzentrationszonen erfolgt.

Unabhängig davon ist im Rahmen von künftigen WKA-Baugenehmigungen festzustellen, ob Artenerfassungen erforderlich werden und ob z.B. für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Monitoring durchzuführen und alle Kollisionsoffer systematisch zu erfassen seien. Erst aufgrund einer solchen Erfassung wäre ggf. die vom Einwender beschriebene Auflage einer Nachtabschaltung zu bestimmten Jahreszeiten in Erwägung zu ziehen, wenn tatsächlich die Gefährdung der Population nachgewiesen wird. Einzelne Kollisionsoffer begründen, so das OVG Münster in seinem Urteil vom 30. Juli 2009 (Büren, AZ 8 A 2357/08) noch keinen artenschutzrechtlich relevanten Eingriff. Es muss vielmehr zu einer signifikanten Gefährdung der Population kommen.

Schließlich ist noch anzumerken, dass seitens der beteiligten Fachverbände und Fachbehörden keine Erkenntnisse bezüglich einer signifikanten Gefährdung einer Fledermauspopulation vorliegen.

Eine prophylaktische Abklärung des Artenschutzrisikos auf der Ebene der Flächennutzungsplanung würde nur Sinn machen, wenn ernst zu nehmende Hinweise auf eine entsprechende Gefährdung erkennbar wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Darüber hinaus legt der FNP auch keine Einzelstandorte fest, so dass die Erforderlichkeit einer Artenschutz-Prüfung tatsächlich erst im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen bleibt.

Der FNP wird vorsorglich noch einen textlichen Hinweis darauf geben, dass die Darstellung einer Konzentrationszone die Betreiber einer Windkraftanlagen nicht von der Pflicht entbindet, die notwendigen Detailplanungen (Immissionsschutz, ggf. Nachweis der Turbulenzfreiheit, artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit etc.) durchzuführen.

Der abschließende Hinweis des Einwenders auf ein Wiederaufleben der Argumentation aufgrund der Nähe der Konzentrationszone COE 01 zu einem Dressur- und Trainingsbereiches eine Pferdehaltungsbetriebes in der Nähe ist gegenstandlos, da hierzu einschlägige Rechtsprechung vorliegt. Auch das OVG-Urteil, das zur Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes geführt gibt zu bedenken, dass der ursprünglich gewählte Abstand zu diesem Pferdehaltungsbetrieb (1.000 m), der als Gewerbebetrieb einzustufen ist, als städtebaulicher Belang zumindest zweifelhaft sei.